

# Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (StromVKG)

**Umsetzbarkeit ist gefährdet –  
Nachbesserungen für effiziente  
Rahmenbedingungen werden  
benötigt**

## Einführung

- Der Maschinen- und Anlagenbau liefert Schlüsseltechnologien für sichere, effiziente und nachhaltige Energiesysteme.
- Eine schnelle Verabschiedung des StromVKG ist wichtig, da Ausschreibungen für gesicherte Leistung seit Jahren ausstehen und unerlässlich für die Versorgungssicherheit sind.
- Entlang dieser drei Kernanforderungen muss der Gesetzesentwurf nun nachgebessert werden, damit Unklarheit und unnötige Kostentreiber eine erfolgreiche Durchführung der Ausschreibungen nicht verhindern:
  - a. Technologieoffenheit ist entscheidend: Verschiedene Technologien und Leistungsgrößen sollen gleichberechtigt berücksichtigt werden.
  - b. Technologische Vorgaben sollten diskriminierungsfrei, praxisnah und ohne unnötige Zusatzkosten oder Unsicherheiten ausgestaltet werden.
  - c. Ausschreibungen müssen einfacher und risikoärmer gestaltet werden, damit Investitionen und Projekte erfolgreich umgesetzt werden können.

### Kurzforderungen (Details s.u.):

- **Momentanreserve-Anforderungen in §16 dringend praxistauglich ausgestalten**
- **Zusammenhang mit KWKG in §11 klarstellen**
- **Reduktionsfaktoren nach §§22-24 auf Konsistenz überprüfen**
- **Indexierung des Höchstwerts in §39 prüfen**
- **Realisierungssicherheit in §43 auf angemessenes Niveau senken**

## Konkrete Ansätze, um den Gesetzesentwurf nachzubessern:

### **Momentanreserve-Anforderungen in §16 dringend praxistauglich ausgestalten**

Die Sicherstellung der Versorgungssicherheit von Strom ist ein zentrales Ziel, zu dem neue flexible Kraftwerkskapazitäten einen wichtigen Beitrag leisten. Die Ergebnisse der Systemstabilitätsberichte zeigen die Notwendigkeit auf, dass sich neue Anlagen auch an der Bereitstellung von Momentanreserve beteiligen müssen – jedoch zurecht, ohne einen konkreten Grenzwert festzulegen.

**Die im Entwurf des StromVKG starr festgelegte Anlaufzeitkonstante in Höhe von „mindestens 9 Sekunden geteilt durch 2“ schränkt die Erreichung dieses Ziels stark ein. Bis zu den Ausschreibungsterminen am 8. September 2026 und am 22. Dezember 2026 ist der überraschend gewählte Grenzwert zur Momentanreserve weder umsetzbar, noch dazu geeignet volkswirtschaftlich Kosten einzusparen. Er schafft große Unsicherheiten und grenzt Erzeugungstechnologien ohne massive zusätzliche Investitionen aus. Die erfolgreiche Umsetzung der Ausschreibungen ist damit gefährdet.**

Neben der fehlenden konsistenten Herleitung der Anforderungen sollten technische Festlegungen in den hierfür zuständigen Normungsgremien erfolgen. Dies ist bisher nicht geschehen. Siehe auch Stellungnahme des zuständigen Normungsträgers VDE DKE.

Da die Momentanreserve-Anforderungen im Entwurf erst seit Mai konkret vorliegen, ist eine technische Umsetzung bis zu den Ausschreibungsterminen meist nicht mehr möglich. Die Planungs- und Beschaffungs- und Umsetzungsprozesse – falls entsprechende Komponenten überhaupt verfügbar sind – benötigen Monate.

Auch eine Erbringung durch andere netztechnische Betriebsmittel oder die Überdimensionierung/Überlast von Stromrichtern bei Batteriespeichern sind mit weiteren Unsicherheiten verbunden. Allein die Beantragung der erforderlichen Netzanschlüsse dauert Monate.

Neben der Gefahr, dass Bieter ganz auf ein Gebot verzichten, werden die verbleibenden Bieter hohe Risikoaufschläge einpreisen. Die Grundannahme, dass die Einbeziehung der Momentanreserve in die Ausschreibungen Kosten einspart, kehrt sich damit um. Es drohen erhebliche Mehrkosten gegenüber der gezielten direkten Beschaffung durch die Übertragungsnetzbetreiber.

Im September 2023 hat die Bundesnetzagentur ein Festlegungsverfahren gem. §§ 12h Abs. 5, 29 Abs. 1 EnWG zu den Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ („Momentanreserve“) eingeleitet. Am

22. Januar 2026 haben die ÜNB die marktgestützte Beschaffung von Momentanreserve gestartet. Die finale Festlegung des Beschaffungskonzeptes durch die BNetzA ist am 22. April 2025 erfolgt. An diese Festlegung sollte das StromVKG anschließen.

Neben der technischen Überfrachtung der Gebotsvoraussetzungen, vermischt §16 den geplanten Kapazitätsmarkt damit mit den eigens geschaffenen Märkten zur Beschaffung von Systemdienstleistungen, die auch deren Finanzierung regeln.

## Fazit

**Grundsätzlich ist es richtig, dass Kraftwerke einen Beitrag zur Systemstabilität leisten und Momentanreserve bereitstellen. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein technologieneutraler, praxistauglicher und fachlich fundierter Rahmen sowie klare Konditionen und Systematiken. Dies ist bis zum Termin der geplanten Ausschreibungen nicht umsetzbar.**

## Unser Vorschlag lautet deshalb:

§16 Abs. 1 Satz 2 sollte in der vorliegenden Form gestrichen und wie folgt angepasst werden:

*„Die Anlage ist so auszulegen, dass eine möglichst hohe Anlaufzeitkonstante erreicht wird.“*

Diese Formulierung:

- entspricht den Zielsetzungen des Systemstabilitätsberichts,
- stellt Technologieoffenheit sicher,
- vermeidet unnötige Marktverzerrungen und exorbitante Mehrkosten,
- und erlaubt eine systemisch sinnvolle Weiterentwicklung der Anforderungen.

Die Anforderungen dürfen die Teilnahme flexibler und schnellstartfähiger Kraftwerke an den kurzfristigen Ausschreibungen nicht faktisch erschweren und verteuern. Ziel sollte sein, sowohl Netzstabilität als auch schnellen Kapazitätszubau zu ermöglichen. Nicht eine pauschale Anlaufzeitkonstante macht das Stromsystem sicher, sondern der nachweisbare Beitrag von Anlagen zu einem stabilen, ausreichend gedämpften und europäisch kompatiblen Netzbetrieb.

Darüber hinaus sollten konkrete Anforderungen an die Bereitstellung von Momentanreserve separat und auf Basis technologiespezifisch klar definierter Möglichkeiten und systemischer Bedarfe entwickelt werden – in enger Abstimmung mit den betroffenen Akteuren und auf Grundlage transparenter technischer Analysen. Parallel ist die erforderliche Zertifizierungssystematik zu erarbeiten.

## **Zusammenhang mit KWKG in §11 klarstellen**

Der Ausschluss von Doppelförderung ist grundsätzlich sachgerecht und notwendig, um Überförderung zu vermeiden sowie eine effiziente Verwendung öffentlicher Mittel sicherzustellen. Insbesondere die Vermeidung einer mehrfachen Förderung identischer Kostenbestandteile ist ein zentrales Prinzip eines konsistenten Förderrahmens.

Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich zentrale Förderregime – insbesondere das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) – derzeit in laufenden Anpassungs- und Weiterentwicklungsprozessen befinden. Die zukünftige konkrete Ausgestaltung dieser Instrumente ist in wesentlichen Punkten noch nicht abschließend geklärt.

Vor diesem Hintergrund führt der strikte und pauschale Ausschluss von Förderansprüchen nach KWKG zu erheblichen Planungs- und Investitionsunsicherheiten, insbesondere für Projekte im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung. Es sollte klargestellt sein, wie KWK-Anlagen zu behandeln sind, die sich am Ende der KWKG-Förderung befinden oder deren Förderphase bereits ausgelaufen ist sowie ob und unter welchen Bedingungen eine Teilnahme an Ausschreibungen möglich ist, ohne dass dies als unzulässige Doppelförderung gewertet wird. Gerade hocheffiziente KWK-Anlagen, wo die Doppelförderung ausgeschlossen ist, sollten hier im Gebotsverfahren teilnehmen können.

Zudem besteht die Gefahr, dass sinnvolle sektorübergreifende Lösungen – etwa im Bereich der effizienten Wärmeversorgung – erschwert werden, obwohl diese energie- und klimapolitisch ausdrücklich gewünscht sind.

Daneben ist eine explizite Klarstellung erforderlich, dass die Umrüstung bestehender Anlagen auf einen klimaneutralen Betrieb – bspw. der technischen Umrüstung auf Wasserstoff (CAPEX) sowie des Betriebs mit Wasserstoff (OPEX) – förderfähig bleibt. Auch die Möglichkeit der Umrüstung auf andere dekarbonisierte Brennstoffe sollte zukünftig ermöglicht werden:

Solche Investitionen stellen keine Doppelförderung dar, wenn bestehende Instrumente wie KWKG oder vergleichbare Mechanismen andere Fördergegenstände adressieren (z. B. Strom- oder Wärmeerzeugung) und keine identischen Kostenbestandteile gefördert werden. Insbesondere bei KWK-Anlagen im Übergang oder am Ende bestehender Förderzeiträume muss Rechtssicherheit geschaffen werden, dass eine Teilnahme an neuen Ausschreibungen oder Förderprogrammen weiterhin möglich ist. Andernfalls drohen erhebliche Planungs- und Investitionshemmnisse für dringend benötigte Dekarbonisierungsprojekte im Kraftwerks- und Wärmesektor.

Vor diesem Hintergrund sollte der Ausschluss der Doppelförderung differenzierter ausgestaltet werden. Insbesondere sollte geprüft werden, ob:

- eine Klarstellung erfolgt, dass lediglich eine Doppelförderung identischer Kostenbestandteile ausgeschlossen ist,
- Übergangs- oder Öffnungsklauseln für Förderregime in laufender Weiterentwicklung vorgesehen werden,

- sowie spezifische Regelungen für KWK-Anlagen geschaffen werden, die deren besondere Rolle im Energiesystem berücksichtigen.

Ziel sollte es sein, Überförderung wirksam zu verhindern, ohne gleichzeitig notwendige Investitionen durch regulatorische Unsicherheiten zu behindern. Eckpunkte des KWKG sollten zeitnah veröffentlicht werden.

### **Reduktionsfaktoren nach §§22-24 auf Konsistenz überprüfen**

Die Festlegung der Reduktionsfaktoren wirkt derzeit wenig konsistent im europäischen Vergleich und wirft Fragen nach der zugrunde liegenden Methodik auf. Während in Deutschland beispielsweise ein Faktor von rund 85 % für GuD-Anlagen angesetzt wird, liegen vergleichbare Werte in Nachbarländern wie Polen bei etwa 93 %. Diese Unterschiede sind für Marktteilnehmer schwer nachvollziehbar.

Darüber hinaus sollte die Methodik zur Festlegung der Reduktionsfaktoren technologiespezifische Unterschiede zwischen großen Einzelanlagen und modularen Kraftwerksanlagen sachgerecht abbilden. Anlagen mit mehreren Erzeugungsaggregaten weisen aufgrund ihrer modularen Struktur ein deutlich anderes Verfügbarkeitsprofil auf als Einzelanlagen. Fällt ein einzelnes Aggregat aus, bleibt die Gesamtanlage weiterhin weitgehend verfügbar, da die übrigen Module weiterbetrieben werden und gegebenenfalls kurzfristig zusätzliche Leistung bereitstellen können. Dies ist bei der Anpassung der Reduktionsfaktoren entsprechend zu berücksichtigen.

Aus Sicht der Industrie wäre ein stärker pragmatischer und (wo sinnvoll) harmonisierter Ansatz vorteilhaft, der sich an bereits erprobten Modellen in anderen Mitgliedstaaten orientiert – wengleich regional unterschiedliche Gegebenheiten der Strommärkte Beachtung finden müssen.

### **Indexierung des Höchstwerts in §41 prüfen**

Die Festlegung des Höchstwertes nach §41 ist eine zentrale Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Ausschreibungen und für belastbare Investitions- und Gebotsentscheidungen der Marktakteure.

Im StromVKG sollte der Höchstwert indexiert ausgestaltet werden, damit Kostenentwicklungen entlang ökonomisch und wettbewerblich sinnvoller Maßgaben sachgerecht im Markt abgebildet werden können. Angesichts volatiler Preisentwicklungen bei Materialien, Komponenten, Finanzierung und Lieferketten schafft eine Indexierung mehr Investitionssicherheit, reduziert Projektrisiken und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der Ausschreibungen. Gleichzeitig trägt sie dazu bei, marktgerechte Gebote zu ermöglichen und eine ausreichende Beteiligung sowie einen effizienten Ausbau gesicherter Leistung sicherzustellen.

### **Realisierungssicherheit in §43 auf angemessenes Niveau senken**

Die vorgesehenen Regelungen zur Stellung von Sicherheiten sind grundsätzlich nachvollziehbar und erfüllen eine wichtige Funktion, um die Ernsthaftigkeit von Geboten sowie die Realisierung bezuschlagter Projekte abzusichern. Gerade vor dem Hintergrund zunehmend komplexer Ausschreibungsdesigns ist ein verlässlicher Sicherheitenmechanismus ein zentrales Element für die Funktionsfähigkeit des Marktes.

Gleichzeitig ist jedoch entscheidend, dass die Anforderungen an Sicherheiten mit Augenmaß ausgestaltet werden. In der vorliegenden Form besteht die Gefahr, dass die kumulativen Sicherheitenanforderungen – insbesondere durch die Kombination aus Gebots-, Realisierungs- sowie Sicherheiten für Ausgleichszahlungen und Pönalen – ein sehr hohes Niveau erreichen und damit zu erheblichen finanziellen Vorleistungen führen.

Dies kann die Finanzierungskosten für Projekte deutlich erhöhen und stellt insbesondere für kleinere und mittelständische Akteure eine erhebliche Markteintrittsbarriere dar. Auch für größere Unternehmen binden hohe Sicherheiten Liquidität, die an anderer Stelle – etwa für Investitionen in den Ausbau von Produktionskapazitäten oder Innovationen – benötigt wird. In der Folge könnten Wettbewerbsintensität und Bieterdiversität im Ausschreibungsverfahren beeinträchtigt werden.

Eine beispielhafte Dreisatzrechnung zeigt, dass eine 500 MW Erzeugung selbst unterhalb des Höchstwerts bei einem Faktor von 1.8 wie im Gesetz vorgegeben auf einen dreistelligen Millionenbetrag kommt.

**Vor diesem Hintergrund sollten Sicherheiten auf ein deutlich niedrigeres Faktorniveau etwa von 0.8 gesenkt werden.** Nur so kann die Höhe und Ausgestaltung der Sicherheiten in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlich abzusichernden Risiken stehen. Ziel muss ein ausgewogenes System sein, das einerseits die Verlässlichkeit der Gebote gewährleistet, andererseits aber keine unnötigen finanziellen Hürden aufbaut.

**Kontakt:**

[Redacted contact information]

[Redacted contact information]

[Redacted contact information]

Lobbyregister: R000802  
EU-Transparenzregister ID: 9765362691-45

[vdma.eu](http://vdma.eu)